

3. Änderungssatzung

der Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien

Auf Grundlage der §§ 4 - 10 und 15 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien in ihrer Sitzung am 03.07.2012 die nachfolgende 3. Änderungssatzung der Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien vom 01.04.2004 (Beschluss Nr.04/2004), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 08.10.2009, (Beschluss Nr. 5/2009) beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien vom 01.04.2004 (Beschluss Nr. 04/2004) zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 08.10.2009 (Beschluss Nr. 5/2009) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Sitz des Zweckverbandes ist 14621 Schönwalde-Glien,
OT Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7

„(4) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet)
die folgenden Aufgaben:

- a) die Versorgung mit Trinkwasser,
- b) die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung mit Ausnahme der Niederschlagsentwässerung, nachfolgend Schmutzwasser genannt.

Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserableitung und -behandlung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen. Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.

Artikel 2

§17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Schönwalde - Glien

- | | |
|--------------------------------|--|
| Ortsteil Grünefeld | - Bushaltestelle gegenüber Grünefelder Dorfstraße 22 |
| Ortsteil Paaren im Glien | - Verwaltungsgebäude, Chaussee 11 A |
| Ortsteil Pausin | - Gebäude, Chausseestraße 20 / Ecke Eichstädter Weg
- Eichenweg / Ecke Chausseestraße |
| Ortsteil Perwenitz | - Grünstreifen vor der Perwenitzer Dorfstraße 95
- Bushaltestelle, Perwenitzer Dorfstraße 29 |
| Ortsteil Schönwalde - Dorf | - Bushaltestelle/Telefonzelle, Dorfstraße 24
- Grünstreifen seitlich der Ackerstraße 3 am Trafohaus |
| Ortsteil Schönwalde - Siedlung | - Rathaus Amselsteig / Ecke Berliner Allee 7
- Burgunderweg / Ecke Straße der Jugend |

- Ortsteil Wansdorf
- Kita Wansdorf, Wansdorfer Dorfstraße 37
 - Einkaufszentrum, Wansdorfer Dorfstraße 60
 - Robinienallee gegenüber Spielplatz
- Gemeinde Oberkrämer
- Ortsteil Bötzw
- Veltener Straße 23 (Gemeindezentrum)
 - Dorfaue 64 (am ehemaligen Feuerwehrdepot)

Die Schriftstücke sind 14 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tage an dem die Ladung zur Post gegeben wurde. Der Tag des Anschlagens ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.“

Artikel 3

Diese 3. Änderungssatzung der Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 6. Juli 2012

gez.
Bodo Oehme
Verbandsvorsteher